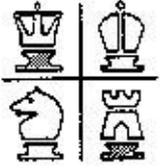


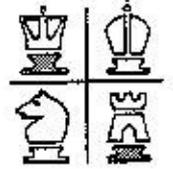


Satzungsänderung im Vereinsregister
eingetragen am 04.10.1999

Seidl
Seidl, JAng.



Schachfreunde Dachau 1932 e.V.



Satzung der Schachfreunde Dachau 1932 e.V.

1999

Satzung der Schachfreunde Dachau 1932 e.V.

- §1 (Name, Sitz)
- §2 (Vereinszweck)
- §3 (Geschäftsjahr)
- §4 (Mitgliedschaft)
- §5 (Rechte und Pflichten)
- §6 (Verlust der Mitgliedschaft)
- §7 (Organe)
- §8 (Mitgliederversammlung)
- §9 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)
- §10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)
- §11 (Zusammensetzung des Vorstandes)
- §12 (Aufgaben des Vorstandes)
- §13 (Zusammensetzung des Spielausschusses)
- §14 (Aufgaben des Spielausschuß)
- §15 (Auflösung der Schachfreunde)
- §16 (Inkrafttreten)

Satzung der Schachfreunde Dachau 1932 e.V.

§1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schachfreunde Dachau 1932 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Dachau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (4) Der Verein wird im folgenden Schachfreunde genannt.

§2 (Vereinszweck)

- (1) Zweck der Schachfreunde ist die Förderung und Pflege des Schachsports. Er veranstaltet hierzu Turniere, organisiert Trainingseinheiten und führt über dies hinaus alle ihm zur Erreichung des Vereinszweck geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (2) Die Schachfreunde verfolgen im Rahmen ihres Zweckes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (4) Die Schachfreunde sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Mit besonderem Interesse verfolgt der Verein die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Schachsport.

§3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr der Schachfreunde ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996.

§4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied der Schachfreunde kann jeder werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein durch Aushändigung der Vereinssatzung.

§5 (Rechte und Pflichten)

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder sollen sich an den Aufgaben des Vereins aktiv beteiligen und seine Organe wirksam unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet satzungsgemäße Beschlüsse zu beachten.
- (4) Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeitrag jährlich zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum ist Schadensersatz zu leisten.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Schachfreunde teilzunehmen, sowie das Spielmaterial und die Anlagen der Schachfreunde Dachau zu benutzen.

§6 (Verlust der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - (b) durch schriftliche, an ein Vorstandsmitglied gerichtete, Austrittserklärung. Sie ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig
 - (c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied, daß in erheblichem Maß gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann nach dem Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§7 (Organe)

Die Organe der Schachfreunde sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Spielausschuß.

§8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich, möglichst im I. Quartal, statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 14te Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden kann jedes Mitglied, welches das 18te Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
- (6) Die MV faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Zustimmung eines Viertels aller Mitglieder.
- (8) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie mit der Einladung angekündigt worden sind. Ihnen muß die Entlastung der ausscheidenden Personen vorausgehen.
- (9) Die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahlen werden durch einen von der MV zu wählenden Wahlausschuß geleitet. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (10) Die geheime Wahl ist dann erforderlich, wenn dies mindestens $\frac{1}{10}$ der Stimmen oder ein Kandidat es verlangen.
- (11) Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet ein Wahlgang zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Über die MV ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem alle Anträge, sämtliche Anwesenden und alle Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind.
- (13) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Spielleiters, des Geschäftsführers und der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer, die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt inne haben
- Änderung des Vereinszweckes
- Auflösung des Vereines
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Erledigung von Anträgen

§11 (Zusammensetzung des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand der Schachfreunde besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder werden für die Amtsdauer von zwei Jahren von der MV gewählt.
- (3) Durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche MV einzuberufen, welche einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählt.

§12 (Aufgaben des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand führt den Verein. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Schachfreunde obliegt den Vorstandsmitgliedern. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist nur für die laufenden Kassengeschäfte der Schachfreunde einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Ab einem Betrag von DM 500,- sind der 1. und 2. Vorsitzende nur gemeinsam vertretungsbefugt. Über DM 1.500,- muß die MV entscheiden.
- (3) Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit geschlossen. Es muß mehr als die Hälfte des Vorstandes an der Entscheidung mitwirken.
- (4) Weitere Aufgaben sind, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, die Einberufung, Leitung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung, Umsetzung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, Einberufung der Ausschußsitzungen (mind. 3 pro Jahr), Ehrungen, Preisverteilung, Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Bezirksverbandes, Kassenführung und -verwaltung, Zahlungen an Verbände, Zeitungen etc., Spendenbescheinigungen, Sponsorensuche, Controlling der Vereinsaktivitäten, Sofortmaßnahmen zu beschließen, um Schaden oder Nachteile vom Verein abzuwenden.
- (5) Die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Zuständigkeitsordnung, die vom Vorstand selbsttätig beschlossen wird, separat geregelt.

§13 (Zusammensetzung des Spielausschusses)

(1) Dem Spielausschuß gehören die Vorstandsmitglieder, sowie die nachfolgend aufgeführten besonderen Vertreter an:

Spielleiter
Jugendreferent
Materialverantwortlicher
Turnierleiter
Pressereferent
Schriftführer
Kassenprüfer.

Inn Gegenatz zur Vorstandsschaft ist bei besonderen Vertretern Ämterhäufung möglich.

(2) Für die Wahl und die Amtsdauer der besonderen Vertreter gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend.

(3) Der Spielausschuß kann beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Mitarbeiter gewählt werden; diese sind ebenfalls Mitglieder des Spielausschusses.

(4) Die besonderen Vertreter bearbeiten ihr Aufgabengebiet nach eigenem Ermessen. Sie sind für die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(5) Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus dieser Satzung und aus einer von der MV zu beschließenden Geschäftsordnung.

§14 (Aufgaben des Spielausschuß)

Der Spielausschuß koordiniert die anfallenden Arbeiten und steht dem Vorstand beratend zur Seite.

§15 (Beendigung der Schachfreunde)

(1) Zur Änderung des Zwecks der Schachfreunde (§2 Absatz 1) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(2) Zur Auflösung der Schachfreunde ist eine außerordentliche MV notwendig. Auf dieser müssen 90% der Mitglieder der Auflösung zustimmen. Kann die einberufene außerordentliche MV über diesen Antrag nicht entscheiden, weil zu wenig Mitglieder anwesend sind, dann ist in spätestens vier Wochen erneut eine außerordentliche MV zu diesem Zweck einzuberufen. In dieser genügt es wenn 90% der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

* * *

Geänderte Fassung von 25.02.1999 lt. Mitgliederversammlung

Satzung der SFD 1932 e.V.

